

ihnen die Entscheidung ertheilt werden soll. Es können jedoch, nach der Bestimmung in diesem Paragraphen, die Postbehörden, so lange noch kein Strafbefcheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde auf rechtliches Gehör antragen, wodurch die Sache an die Justizbehörde zur richterlichen Untersuchung und Entscheidung gelangt.

Es würden daher auch diese Fälle nach den angezogenen Vorschriften der Publications- und der Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung zu behandeln sein.

Allein bei näherer Erwägung hat sich als zweckmäßig herausgestellt, die Frage über das Verfahren der Justizbehörde in allen an sie gelangenden Verwaltungsstrafsachen im Wege der Gesetzgebung zu regeln, zumal auch bei der Durchführung der erwähnten Vorschriften einige Zweifel in der Praxis sich gezeigt haben, deren Lösung im Wege der Gesetzgebung wünschenswerth erscheint. Insbesondere gilt Letzteres von der Frage wegen des Gerichtsstandes und wegen der Rechtsmittel.

Man ist bei den einzelnen Vorschriften des vorliegenden Entwurfs von dem Grundsatz ausgegangen, daß die an die Justizbehörde zur Untersuchung und Aburtheilung abgegebene Verwaltungsstrafsache von der Abgabe an lediglich als Justizstrafsache behandelt werden muß, und daß diese Behandlung sich eben so wohl auf die Untersuchung, als auch auf die Aburtheilung und auf den Instanzenzug erstreckt. Es ist dabei selbstverständlich, daß im Falle einer Verurtheilung die Justizbehörde das betreffende Verwaltungsstrafgesetz und die in diesem enthaltenen Vorschriften anzuwenden hat. Auch hat der vorliegende Entwurf überhaupt nur die processuale Seite der Sache regeln können und davon absehen müssen, irgendwie eine Bestimmung über das, bei der Aburtheilung anzuwendende materielle Recht ertheilen zu wollen. Es blieben daher alle hierher bezüglichen Vorschriften von dem vorliegenden Entwurfe unberührt. Insbesondere gilt dies auch von den Bestimmungen über die strafrechtliche Behandlung der Concurrency von mehreren Verwaltungsstrafsachen und von Verwaltungs- und Justizstrafsachen.

Der, für die processuale Behandlung der hier einschlagenden Strafsachen oben an die Spitze gestellte Grundsatz entspricht nicht nur der Theorie und der gesammten Sachlage, sondern wird auch in den Postdefraudensachen im Königreiche Preußen, aus dessen Gesetzgebung die oben erwähnte Bestimmung in das Bundespostgesetz übergegangen ist, anerkannt, und es erschien angemessen, hierbei sich der Königlich Preussischen Gesetzgebung, behufs der Herstellung möglichster Conformität, anzuschließen.